

batte, eine Verbindung zu feindlichen Stellen zumindest zeitweilig zu unterhalten«

Diese Seite muß insbesondere in den Fällen geprüft werden, wenn die Aktivität zur Verbindungsaufnahme von Vertretern der feindlichen Stellen ausging«

Die Aufnahme von Verbindungen zu den im Tatbestand genannten Stellen kann sowohl in der DDR als auch außerhalb ihres Staatsgebietes erfolgen«

Vollendet ist die Tat erst dann, wenn eine Verbindung tatsächlich zustande gekommen ist« In den Fällen, in denen der Täter einer dritten Person einen Brief an eine der im Tatbestand genannten Stellen übergeben hat, die dritte Person den Brief jedoch der feindlichen Stelle noch nicht zugeleitet hat, liegt versuchte Verbindungsaufnahme vor, die nach § 100 (2) StGB strafbar ist«

3« Auf der subjektiven Seite verlangt § 100 StGB vorsätzliches Handeln« Die Handlung muß mit einer vom Tatbestand ausdrücklich genannten Zielstellung motiviert sein« Die Verbindungsaufnahme zu den im Gesetz genannten feindlichen Stellen muß wegen ihrer gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit erfolgen« Das Verschulden des Täters muß demzufolge die Kenntnis der feindlichen Tätigkeit der im Tatbestand genannten Stellen umfassen und feindlich motiviert sein«

4« Der Versuch der staatsfeindlichen Verbindungsaufnahme begründet gemäß § 100 (2) StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit «

5« In der im § 100 StGB enthaltenen Zielsetzung liegt das wesentliche Abgrenzungskriterium zur ungesetzlichen Verbindungsaufnahme gemäß § 219 StGB« Letztere ist kein Staatsverbrechen, sondern eine Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung« Straftaten nach § 219 StGB sind nicht feindlich motiviert«